

BVGer D-4548/2014 vom 7. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4548_2014

FR: TAF D-4548/2014 du 7 janvier 2015

IT: TAF D-4548/2014 del 7 gennaio 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das vormalige BFM (heute SEM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die vorliegende Beschwerde vom 14. August 2014 ist formgerecht und - wie bereits in der Zwischenverfügung vom 20. August 2014 festgestellt - fristgerecht (Art. 108 Abs. 1 AsylG) eingereicht. Der Beschwerdeantrag um Rückweisung der Sache an das BFM zur Neueröffnung der Verfügung ist daher abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2 und 5.4). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5 [S. 827 f.], 2010/44 E. 3.4 [S. 620 f.]).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Vorbringen sind glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellers sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 [S. 142 f.]).

E. 4

Das BFM erachtete die vorgebrachten Fluchtgründe wie auch die geltend gemachte eritreische Herkunft und Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht genügend. Dieser Einschätzung ist im Ergebnis beizupflichten. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die geeignet wären, eine Änderung der angefochtenen Verfügung hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls (und der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs) herbeizuführen.

E. 4.1

Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den Fluchtgründen sowie seiner Herkunft und Staatsangehörigkeit nicht zu überzeugen vermögen. Der Auffassung des Beschwerdeführers, es lägen keine wesentlichen Widersprüche in seinen Ausführungen vor respektive er habe die vom BFM aufgezeigten Unglaubhaftigkeitselemente in den Rechtsmitteleingaben entkräften können, kann nicht gefolgt werden.

E. 4.1.1

Der in Art. 12 VwVG statuierte Untersuchungsgrundsatz, wonach die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt, findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht des Asylsuchenden (Art. 8 AsylG), der auch die Substanziierungspflicht trägt (Art. 7 AsylG).

Zur Mitwirkungspflicht gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken und die Asylgründe darzulegen sowie Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen (vgl. BVerwGE 2011/28 E. 3.4).

E. 4.1.2

Die Identität des Beschwerdeführers steht nicht fest. Er hat keine ihn betreffenden Identitätspapiere eingereicht und seine Vorbringen zur eritreischen Herkunft und Staatsangehörigkeit vermögen nicht zu überzeugen. Es besteht vielmehr Grund zur Annahme, er versuche seine wahre Herkunft zu verschleiern. Der Beschwerdeführer vermag den stringenten Ausführungen des BFM in der Verfügung vom 13. Juni 2014 und der Vernehmlassung vom 2. September 2014, weshalb die geltend gemachte eritreische Herkunft nicht geglaubt werden könne, in seinen Rechtsmitteleingaben nichts Substantielles entgegenzusetzen. Es gelingt ihm nicht, die ihm vorgehaltenen Unglaubhaftigkeitselemente zu entkräften. Seine Erklärungsversuche schlagen fehl, münden diese doch lediglich in eine fortlaufende Anpassung des Sachverhalts (bspw. Anerkennung der Unrichtigkeit seiner Aussage, wonach die eritreische Staatsangehörigkeit im Sudan nur von Eritreern erworben werden könne, die dort geboren seien, unter gleichzeitigem Nachschieben einer neuen Begründung für das Fehlen eritreischer Identitätspapiere [Antrag um Ausstellung entsprechender Dokumente zu gefährlich aufgrund oppositioneller Tätigkeit des Vaters]). Dieses Verhalten bekräftigt den Eindruck, der Beschwerdeführer sei nicht gewillt, seine wahre Identität und Herkunft offenzulegen, zumal - wie vom BFM ebenfalls zutreffend ausgeführt - angesichts der geschilderten Flugreise von G. _____ über J. _____ nach K. _____ durchaus von der Existenz authentischer Identitätspapiere auszugehen ist, die den hiesigen Behörden indes vorenthalten werden. Die Beweismittel, die der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene zu den Akten gereicht hat, sind nicht geeignet, zur Klärung seiner Identität und Herkunft beizutragen. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Ausführungen in der Vernehmlassung des BFM vom 2. September 2014 verwiesen werden. Eritreische Dokumente können in Eritrea, Äthiopien, Sudan und anderswo käuflich erworben werden und haben daher nur einen reduzierten Beweiswert. Zudem müssen sie im Gesamtkontext des Asylgesuchs des Beschwerdeführers beurteilt werden. Ausweispapiere vermeintlicher Verwandter vermögen die Identität des Beschwerdeführers nicht zu beweisen. Im Übrigen trifft die Ansicht des Beschwerdeführers, die eingereichten Dokumente würden mit seinen Aussagen im erstinstanzlichen Verfahren übereinstimmen, nicht zu. So sind die Angaben auf den Identitätskarten der Onkel väterlicherseits (wohnhhaft in F. _____/Sudan, Dokumente ausgestellt in F. _____/Sudan) nicht mit der Aussage des Beschwerdeführers in Einklang zu bringen, nur in Eritrea, nicht aber in Sudan über Onkel väterlicherseits zu verfügen (vgl. A8 S. 6, A21 S. 4 F30-32). Auch die sudanesishe Wohnsitzbestätigung und die Bestätigung über den Schulbesuch im Sudan stimmen inhaltlich - wie vom BFM in der Vernehmlassung vom 2. September 2014 zutreffend aufgezeigt - nicht mit den Aussagen des Beschwerdeführers bei der Erstbefragung und Anhörung überein. Der Beschwerdeführer vermag die betreffenden Widersprüche nicht aufzulösen, sondern schiebt auch diesbezüglich in der Replik vom 26. September 2014 lediglich entsprechende Sachverhaltsanpassungen nach (erst kürzlich erfolgter Umzug der Familie an die in der Wohnsitzbestätigung vom 22. Juli 2014 genannte Adresse; Besuch zweier verschiedener Schulen). Des Weiteren ist nicht ersichtlich, wie der Beschwerdeführer die Beweismittel beschafft hat, gab er doch bei der Anhörung vom 23. Mai 2014 zu Protokoll, keinerlei

Kontakt zu seinen Verwandten in Sudan und Eritrea zu haben; niemand von diesen verfüge über ein Telefon und er stehe auch zu niemandem in schriftlichem Kontakt (vgl. A21 S. 3 F24-26, S. 4 F30-32, S. 6 F59-64). In der Rechtsmitteleingabe vom 14. August 2014 machte der Beschwerdeführer keinerlei Angaben zur Beschaffung der Dokumente und reichte auch keine Zustellkuverts ein, aus denen der Übermittlungsweg (Absender und Aufgabeort der Dokumente) ersichtlich sein würde. Er führte lediglich an, die Beweismittel erst nach Kenntnisnahme der vorinstanzlichen Verfügung (Eröffnung am 15. Juli 2014, Vollmacht des Rechtsvertreters datierend vom 18. Juli 2014) organisiert zu haben. Angesichts dessen, dass kein Verwandter telefonisch erreichbar sei und eine schriftliche Kontaktaufnahme nicht nur mit Verwandten, sondern auch mit Behörden (Wohnsitzbestätigung, Schulabschlussbestätigung) und Oppositionsgruppierungen (Bestätigung der ELF) schwierig und entsprechende Briefwechsel langwierig sein dürften, erscheint die Beschaffung all dieser Dokumente innert so kurzer Zeit (bspw. sudanesischer Wohnsitzbestätigung datierend vom 22. Juli 2014 [d. h. nur eine Woche nach Eröffnung der vorinstanzlichen Verfügung]) schleierhaft. Unklar ist auch, wie der Beschwerdeführer vom kürzlichen Umzug seiner Angehörigen in F._____ erfahren hat, wenn er doch zu diesen seit seiner Ausreise im Jahr 2012 keinerlei Kontakt gehabt habe. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumente sind daher insgesamt nicht geeignet, etwas über die wahre Identität des Beschwerdeführers auszusagen. Die behauptete eritreische Herkunft und Staatsangehörigkeit vermochte er nicht glaubhaft darzulegen.

E. 4.1.3

Die Schilderung der Fluchtgründe des Beschwerdeführers vermag ebenfalls nicht zu überzeugen und fügt sich nahtlos in das unglaubliche Bild der behaupteten Herkunft. Das Bestreben des Beschwerdeführers, die ihm vom BFM zu Recht vorgehaltene Unglaubhaftigkeit seiner Aussagen bezüglich der Entführung des Vaters im Jahr 2000 und dessen Verbleib mit dem Verweis auf das lange Zurückliegen des betreffenden Ereignisses und sein damaliges jugendliches Alter zu entkräften, misslingt. Die gänzliche Unsubstanziiertheit der Schilderungen des Beschwerdeführers und die aufgezeigten Widersprüche und Ungereimtheiten in seinen Aussagen lassen sich weder durch den Zeitablauf noch durch das jugendliche Alter erklären. Mit dem auf Beschwerdeebene eingereichten Bestätigungsschreiben der ELF bezüglich der Entführung des Vaters im Jahr 2000 vermag der Beschwerdeführer, dessen Identität und Herkunft und damit auch Verwandtschaft zum angeblichen Vater nicht feststehen (vgl. obige Ausführungen), keine drohende Verfolgung seiner Person durch die eritreischen Behörden zu belegen. Im Übrigen gab der Beschwerdeführer zu Protokoll, den Namen der Bewegung, welcher der Vater angehöre, und dessen dortige Funktion nicht zu kennen (vgl. A8 S. 9). Der vorliegende Sachverhalt ist denn auch nicht mit dem in der Rechtsmitteleingabe vom 14. August 2014 zitierten Fall einer eritreischen Tochter eines ELF-Mitglieds, bei der die Gefahr einer Reflexverfolgung bejaht wurde (vgl. [...]), vergleichbar, zumal - im Gegensatz zum Beschwerdeführer - die Identität der besagten Eritreerin und ihre Verwandtschaft mit einem ELF-Kämpfer feststanden. Im Übrigen wirkt der vom Beschwerdeführer geschilderte Ablauf, wonach er im Jahr 2000 nichts mitbekommen, sondern nur vermutet habe, dass es sich um eine Entführung handle, da es damals zu vielen Entführungen gekommen sei (vgl. A21 S. 11 F110), und seine Vermutung erst zwei Jahre später durch einen Onkel bestätigt worden sei, und ihn wiederum zwei Jahre später ein Freund des besagten Onkels vor einer Rückkehr nach Eritrea gewarnt habe, konstruiert. Zudem habe es seit der Warnung im Jahr 2004 laut dem Beschwerdeführer keine Vorkommnisse gegeben (vgl. A21 S. 12 F130).

Eine akute Gefährdung des Beschwerdeführers durch die eritreischen Behörden im Zeitpunkt seiner erst im Jahr 2012 - mithin zwölf Jahre nach der Entführung des Vaters respektive acht Jahre nach der im Jahr 2004 ausgesprochenen Warnung - erfolgten Ausreise aus dem Sudan ist nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer räumt denn auch ein, dass ihn vor allem die schwierige Aufenthalts- und Arbeitssituation im Sudan zur Ausreise im Jahr 2012 bewogen habe. Die geltend gemachten Nachteile im Wohnsitzstaat Sudan, wonach er sich dort seit Verlassen des Flüchtlingslagers im Jahr 1993 illegal aufgehalten habe und deshalb nicht normal habe arbeiten können (wobei er vor der Ausreise in einem Restaurant in G. _____ gearbeitet habe), vermögen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen. Gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgungsmassnahmen seitens der sudanesischen Behörden, welche die Intensität einer asylrechtlich relevanten Verfolgung aufweisen würden, vermag er mit den generellen Ausführungen zum verbesserten Verhältnis zwischen Sudan und Eritrea und zu vermehrten Anhaltungen von Eritreern durch die sudanesischen Polizei nicht darzulegen.

E. 4.1.4

Insgesamt halten die Vorbringen des Beschwerdeführers zur angeblichen eritreischen Herkunft und der Angst vor Verfolgung durch die eritreischen Behörden den Anforderungen an die Glaubhaftmachung gemäss Art. 7 AsylG nicht stand, sondern vermitteln vielmehr das Bild eines konstruierten Sachverhaltskomplexes. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da diese an der fehlenden Glaubhaftigkeit der Herkunft und der Fluchtvorbringen nichts zu ändern vermögen.

E. 4.2

Durch die Verheimlichung respektive Verschleierung der wahren Herkunft verunmöglicht der Beschwerdeführer den Behörden nähere Abklärungen hinsichtlich einer allfälligen Verfolgungssituation in seinem tatsächlichen Heimatstaat und dem effektiven Status in einem etwaigen andern Staat. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seines Verhaltens insofern zu verantworten, als vermutungsweise davon auszugehen ist, dass keine flüchtlings- oder wegweisungsbeachtlichen Gründe gegen eine Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort bestehen.

E. 4.3

Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Das Bundesamt hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9).

E. 6

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim

Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 6.1

Die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs sind zwar grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen, jedoch findet diese Abklärungspflicht der Asylbehörden - wie bereits zuvor ausgeführt - ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (Art. 8 AsylG), die auch die Substanziierungspflicht trägt (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Sache der Behörden, bei fehlenden, womöglich gezielt vorenthaltenen Hinweisen nach allfälligen Wegweisungsvollzugshindernissen in hypothetischen Herkunftsländern zu forschen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3355/2014 vom 15. August 2014 E. 8.2). Entzieht der Asylsuchende mit seinem Verhalten dem Gericht die für genauere Abklärungen erforderliche Grundlage, ist es nicht Sache der Beschwerdeinstanz, sich in Mutmassungen und Spekulationen zu ergehen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat keine rechtsgenügenden Identitäts- oder Reisepapiere eingereicht und seine Angaben zur Herkunft sind - wie vorstehend festgehalten - unglaubhaft ausgefallen. Seine Identität und Staatsangehörigkeit stehen bis heute nicht fest. Durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht respektive die Verheimlichung seiner wahren Identität und Herkunft verunmöglicht er die Prüfung, welche Staatsangehörigkeit er besitzt, und welchen Status er an seinem bisherigen Aufenthaltsort hatte. Der Beschwerdeführer hat die Folgen seiner fehlenden Mitwirkung insofern zu tragen, als vermutungsweise davon auszugehen ist, dass einer Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat respektive der Rückkehr an den bisherigen Aufenthaltsort keine Vollzugshindernisse im gesetzlichen Sinne (Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AuG) entgegenstehen. Das BFM hat den Vollzug der Wegweisung somit zu Recht als durchführbar erachtet. Das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement steht dem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen, da dieses nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen, was beim Beschwerdeführer nicht der Fall ist. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung vorliegend keine Anwendung finden.

E. 6.3

Der verfügte Wegweisungsvollzug ist damit zu bestätigen und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm indessen mit Zwischenverfügung vom 20. August 2014 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art.

65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen.

E. 8.2

Nachdem der Rechtsvertreter dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 20. August 2014 als amtlicher Rechtsbeistand beigeordnet wurde, ist ihm ein amtliches Honorar auszurichten. Der Umfang der unentgeltlichen Rechtsverteidigung bezieht sich auf diejenigen Kosten, die mit und nach Einreichung des Gesuchs entstehen (vgl. Martin Kayser, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, Zürich / St. Gallen 2008, Art. 65 N 34, mit Hinweis auf BGE 122 I 322 E. 3b [S. 326]). Die eingereichte Kostennote vom 26. September 2014 weist einen Stundenansatz von Fr. 300.- auf. Dieser ist als übersetzt zu erachten und praxisgemäss auf Fr. 200.- zu kürzen (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts D-673/2014 vom 10. Oktober 2014 und E-5088/2014 vom 20. November 2014). Nachdem der zeitliche Vertretungsaufwand angemessen erscheint, ist dem Rechtsvertreter für seine Bemühungen im Beschwerdeverfahren zulasten des Gerichts ein amtliches Honorar in der Höhe von Fr. 2250.- (gerundet; Aufwand Fr. 2070.- zuzüglich Mehrwertsteuer Fr. 165.60 und Auslagen Fr. 13.60) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.